

Hundesteuer

Anmeldung zur Hundesteuer

Sobald Ihr Hund älter als 3 Monate ist, müssen Sie grundsätzlich Hundesteuer bezahlen. Erfüllt Ihr Hund eine Aufgabe im Bereich Personenschutz, Personenbegleithilfe, Personenrettung oder dient er **ausschließlich** der Einnahmenerzielung, kann eine **Ermäßigung bzw. Befreiung der Hundesteuer** erfolgen. Zum Beispiel bei Blindenhunden, Rettungshunden oder Zuchthunden. In solchen Fällen müssen Sie dem jeweiligen Antrag Ihren Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“) bzw. eine Kopie der Eignungsprüfung für Rettungshunde beilegen. Im Falle von **kommerziell genutzten Tieren** wie Zuchthunden, muss der entsprechende Nachweis (u.a. Eintrag in einem Zuchtbuch) der kommerziellen Tätigkeit erbracht werden.

Ab dem 01.01.2010 erfolgt eine Besteuerung der Kampfhunde.

Gefährliche Hunde/ Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Der Nachweis, dass ein Hund nicht gefährlich ist oder nicht mehr als gefährlich gilt, kann vom Hundehalter durch einen Verhaltenstest beim Amtstierarzt oder durch andere, vergleichbare Nachweise erbracht werden.

Die Steuer wird durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu zahlen. Sobald die festgesetzte Steuer bezahlt ist, erhält der Hundehalter eine Steuermarke, die für maximal zwei Kalenderjahre gültig ist.

Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von € 5,00 ausgehändigt.

Abmeldung der Hundesteuer

Mit der Abmeldung des Hundes ist auch die Steuermarke zurückzugeben. Ist Ihr Hund verstorben, ist eine Bescheinigung des Tierarztes oder der Tierkörperbeseitigungsanstalt als Nachweis beizufügen.

Haben Sie Ihren Hund verkauft oder verschenkt, ist der Name und die Anschrift des neuen Hundebesitzers anzugeben. Haben Sie den Hund in ein Tierheim abgegeben, ist eine Kopie des Aufnahmeantrags beizufügen.

Ummeldung der Hundesteuer

Sind Sie oder ziehen Sie in eine andere Stadt/Gemeinde um, melden Sie bitte Ihren Hund an Ihrem jetzigen Wohnort ab und melden Sie ihn in Ihrem neuen Wohnort wieder an.

Eine Ummeldung findet nicht automatisch statt !

Die Einzelheiten für die Erhebung der Hundesteuer entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Hundesteuersätze

Art	Bemessungsgrundlage	Abgabesatz / Euro
Hundesteuer/Jahr	Ersthund	100,00
	zweiter und je weiterer Hund	240,00
	Kampfhund als Ersthund	240,00
	Kampfhund als zweiter und je weiterer Kampfhund	480,00

Fragen richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein
 Fachbereich 20
 Innere Dienstleistungen
 Rathausplatz 5
 79395 Neuenburg am Rhein